

Auszug aus der Vereinssatzung: DJK Sportbund München-Ost e.V.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht.
- 3.2 Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, ruhende Mitgliedschaften und Fördermitglieder.
- 3.3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss durch schriftlichen Antrag bei der Abteilungsleitung oder in der Geschäftsstelle DJK Sportbund München-Ost e.V. erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.
- 3.3.2 Das Mitglied hat das Recht, in den ersten drei Monaten seine Mitgliedschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu beenden. Ebenso hat der Vorstand das Recht im selben Zeitraum die Mitgliedschaft des Antragstellers ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied aufzuheben. Der zu viel entrichtete Mitgliedsbeitrag wird erstattet.
- 3.3.3 Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied länger als **vier Wochen** in Zahlungsrückstand ist. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz.
- 3.3.4 Eine ruhende Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
- 3.3.5 Die Mitgliedschaft lebt nach Entrichtung des Beitragsrückstandes wieder auf. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens am ersten Tag des darauf folgenden Kalender- vierteljahres.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.4.1 Jedes Mitglied kann in der Abteilung Sport treiben, bei der es aufgenommen wurde. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres, gem. Jugendordnung mit Vollendung des 10. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- 3.4.2 Die Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Satzungen der DJK und des BLSV und seiner Fachverbände. Jedes Mitglied hat im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Grund eines schriftlichen Antrages von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise befreien. Beiträge im Sinne dieser Satzung sind Aufnahmegebühr und Monats bzw. Jahresbeiträge. Die Beiträge sind jährlich / halbjährlich (je nach Abteilungsbeschluss) im Voraus, spätestens bis zum 15. Februar / 15. August des laufenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über Abweichungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Weitere Pflichten können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von 3.3.2 und 3.3.4 durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.5.1 Austritt:

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Verein zu erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres oder bei halbjährlichem Einzug zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

3.5.2 Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei grob vereinsschädigendem Verhaltens vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung hat der Vereinsrat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung zu entscheiden. Nach dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich herauszugeben.